

BGTalk Spezial:
**Die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform
auf die rechtspflegerische Tätigkeit**
Die neue Berichterstattung nach § 1863 BGB

Ulrike Thielke, Dipl.-Rechtspflegerin, Hamburg

Ausgangslage

Geltung der UN-BRK seit 26.03.2009:

- Definition Menschen mit Behinderung:
 - Gesundheitliche Einschränkung der Sinne und des Körpers
 - Verhinderung der Teilhabe am Leben durch Barrieren von außen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Einschränkung
- Alle Menschen, auch die mit einer Behinderung, haben die **Rechts- und Handlungsfähigkeit**, d.h. sie haben das Recht über ihr Leben selbst zu bestimmen
- Es kann ein Unterst tzungsbedarf bei der *Aus bung* der Rechts- und Handlungsfähigkeit bestehen.
 - M gliches Instrument der Unterst tzung: rechtliche Betreuung in Form einer Begleitung, Unterst tzung oder Vertretung

Paradigmenwechsel: Weg von der ersetzenden Stellvertretung hin zur Unterst tzung der Selbstbestimmung

Ausgangslage

Ergebnisse des Forschungsprojekts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)*:

- Mängel in der Anwendung des Begriffs des Wohls d. Betreuten
- Mängel in der Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
- Bevormundung der betreuten Person durch Betreuer:in aufgrund zu wenig oder beeinflussender Kommunikation
- falsche Anwendung des Verweises nach § 1908i BGB in der Vermögenssorge: objektive Maßstäbe statt der individuellen der betreuten Person
- mangelnde Kontrolle der Arbeit der Betreuer:innen
- mangelnde Einbindung der betreuten Person in das gerichtliche Verfahren, insbesondere in die Aufsicht der betreuenden Person

* Matta, Engels, Köller, Schmitz, Maur, Brosey, Kosuch, Engel (2018), Qualität in der rechtlichen Betreuung – Abschlussbericht, Bundesanzeigerverlag

Pflichten des Betreuers: § 1821 BGB n.F. („Magna Charta“)

- Absatz 1: **Erforderlichkeitsgrundsatz, Unterstützung vor Vertretung, unterstützte Entscheidungsfindung (UEF)**
- Absatz 2: **Wunschermittlungs- und –befolgungspflicht**
- Absatz 3: **Grenzen der Wunschbefolgungspflicht**
- Absatz 4: **Ermittlung des mutmaßlichen Willens**
- Absatz 5: **Kontakt- und Besprechungspflicht**
- Absatz 6: **Rehabilitationsgrundsatz**

➤ ***Insbesondere Absatz 2 bis 4 gelten für alle Akteure im Verfahren!***

Wunsch und Wille der betreuten Person sind maßgeblich

- im richterlichen **Verfahren über die Anordnung einer Betreuung und Auswahl der betreuenden Person**, auch im **Vorfeld** (§§ 11, 12 BtOG, § 278 Abs. 1 FamFG)
- für das **Handeln der betreuenden Person: § 1821 Abs. 2-4 BGB**
- für die **gerichtliche Aufsicht: § 1862 Abs. 2 BGB**
- in der **Vermögenssorge: § 1838 Abs. 1 BGB**
 - Regeln zur Vermögensverwaltung (§§ 1839-1845 BGB) gelten dann, wenn kein anderer mutmaßlicher Wille festgestellt werden kann

Einbeziehung der betreuten Person

- Ermittlung der Sichtweise d. betreuten Person zum Betreuungsbedarf und der Wünsche zur betreuenden Person durch die **Betreuungsbehörde** (§§ 11, 12 BtOG)
- Ermittlung der Wünsche der betreuten Person in der **richterlichen** Anhörung (§ 278 Abs. 1 FamFG)
- **Betreuer:in** muss die Angelegenheiten besprechen und sich regelmäßig einen Eindruck von der betreuten Person verschaffen (§ 1821 Abs. 5 BGB)
 - Besprechung des Jahresberichts (§ 1863 Abs. 3 Satz 2 BGB)
- Neue Besprechungs- und Anhörungspflichten für das Gericht im Rahmen der Aufsicht durch die **Rechtspfleger:innen**

Einbeziehung der betreuten Person in die gerichtliche Aufsicht

§ 1862 Abs. 2 BGB

persönliche Anhörung bei Verdacht auf Pflichtverletzungen

§ 1863 Abs. 1 S. 5 BGB

Erörterung des Anfangsberichts

§ 1863 Abs. 2 BGB

Anfangsgespräch bei Betreuung durch Angehörige

§ 1835 Abs. 6 BGB

Bekanntgabe des Vermögensverzeichnisses

§ 1863 Abs. 3 S. 2 BGB

Pflicht für Betreuer zur **Besprechung des Jahresberichts**

§ 1865 Abs. 3 S. 5 BGB

Selbstverwaltungserklärung d. Betreuten

§ 299 FamFG

persönliche Anhörung d. Betreuten in **Genehmigungsverfahren**

Neue und erweiterte Dokumentationspflichten für Betreuer:innen

- **Anfangsberichte** (§ 1863 Abs. 1 BGB)
 - verpflichtend für berufliche Betreuer:innen und ehrenamtliche Fremdbetreuer:innen
 - Frist: 3 Monate
 - VV ist beizufügen
 - auch bei Betreuer:innenwechsel
 - Inhalt:
 - persönliche Situation der betreuten Person
 - Ziele der Betreuung und Wünsche der betreuten Person
 - geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen
- **Anfangsgespräche** (§ 1863 Abs. 2 BGB)
 - in ehrenamtlichen Angehörigenbetreuungen werden die Inhalte des Anfangsberichts vom gericht ermittelt, wenn betreute Person dies wünscht oder in anderen geeigneten Fällen

Neue und erweiterte Dokumentationspflichten für Betreuer:innen

- **Jahresberichte** (§ 1863 Abs. 3 BGB)
 - verpflichtend für alle Betreuer:innen
 - Rechnungslegung sollte beigefügt werden
 - Inhalt:
 - persönliche Situation
 - Ziele der Betreuung und Wünsche der betreuten Person
 - Kontakte und Gestaltung der Beziehung zwischen betreuer und betreuender Person
 - Tätigkeiten der betreuenden Person gemäß Aufgabenkreis
 - Erforderlichkeit der weiteren Betreuung
 - Sichtweise der betreuten Person

Gestaltung und Gliederung der Berichte bestimmen die Betreuer:innen. Die Gerichte können Empfehlungen geben.

Neue und erweiterte Dokumentationspflichten für Betreuer:innen

- **Schlussberichte** (§ 1864 Abs. 4 BGB)
 - verpflichtend für alle Betreuer:innen bei Beendigung der Tätigkeit
 - Inhalt:
 - Änderungen der persönliche Situation
 - Angaben zur Übergabe von Unterlagen und Vermögenswerten
 - Schlussrechnungslegung bzw. Vermögensübersicht bei Betreuerwechsel, ansonsten nur wenn betreute oder berechtigte Person diese wünscht bzw. noch 6 Monate nach Beendigung der Betreuung unbekannt ist (§§ 1872, 1873 BGB)

- **Anzeige- und Mitteilungspflichten** (z.B. §§ 1833 Abs. 2 BGB, 1864 Abs. 2, 1868 BGB)

Auswirkungen der Reform auf meine Arbeit (Fazit):

- *Ich muss meine Haltung, meine Einstellung und meine Sichtweisen überprüfen (Verabschiedung von der Idee des Wohls d. Betreuten).*
- *Jedes Verfahren ist einzigartig.*
- *Ich muss mir sehr viel mehr Gedanken am Anfang des Verfahrens machen als bisher.*
- *Kommunikation - sowohl mit der betreuenden als auch der betreuten Person - ist wichtig!*
- *Standards helfen, können aber auch von den Inhalten ablenken.*
- *Ich muss meine Arbeitsorganisation verändern.*

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!
